

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1972

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
232343	4. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers DIN 4114 — Stahlbau; Staßilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung)	476
23236	4. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers DIN 3397 — Niederdruck-Gasbehälter; Berechnungsgrundlagen	476
8300	4. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Fünften Änderungsverordnung zu § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	481
8300	8. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kapital- und Grünrentenabfindungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz; Anwendung des § 73 Abs. 1 Nr. 3 BVG	481

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
2. 2. 1972	RdErl. — Prüfstellen für Betonversuche	483
6. 3. 1972	Innenminister Chef der Staatskanzlei Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gem. RdErl. — Abfallbeseitigung	490
Justizminister		
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Gelsenkirchen	489
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	489

I.

232343

DIN 4114 — Stahlbau
Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1972
 V B 4 — 2.741 Nr. 60/72

1. Mit RdErl. v. 20. 4. 1959 (SMBI. NW. 232343) ist die Norm DIN 4114 Blatt 1 (Ausgabe Juli 1952 x) bauaufsichtlich eingeführt und die Ergänzung bezüglich neuer Knickzahlen für gedrückte Stäbe aus einem Rundrohr in Nr. 1.2 des RdErl. bekanntgemacht worden. Diese für Rundrohre getroffene Regelung gilt nunmehr auch für Hohlprofile mit Rechteckquerschnitt.
2. Die Nummer 1.2 des o. g. RdErl. erhält daher folgende Fassung:

- 1.2 Die Bestimmungen der Norm DIN 4114 Blatt 1 werden wie folgt ergänzt:

Planmäßig mittig gedrückte Stäbe nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 7 und planmäßig ausmittig gedrückte Stäbe nach Abschn. 10 dürfen, sofern der Stab aus einem Rundrohr oder einem Hohlprofil mit Rechteckquerschnitt besteht, unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen mit den Knickzahlen der Tafeln 1a und 2a (Anlage 1) bemessen werden.

- 1.2.1 Bei Rundrohren muß

a) die Wanddicke $t \leq \frac{1}{6}$ des Außendurchmessers und

b) das Verhältnis $\frac{t}{r} > \frac{25 \beta_F}{E}$ sein,

wobei $r = \frac{r_i - r_a}{2}$ ist.

- 1.2.2 Bei Hohlprofilen mit Rechteckquerschnitt muß

a) die Wanddicke $t \leq \frac{1}{6}$ der größten Seitenabmessung a ,

b) das Verhältnis der größeren zur kleineren Rechteckseite $\frac{a}{b} \leq 7:3$ und

c) entsprechend Abschn. 9 Tafel 3 DIN 4114 Bl. 1

für $\lambda \leq 75 \quad \frac{a}{t} \leq 60 - 15 \frac{b^2}{a^2}$

für $\lambda > 75 \quad \frac{a}{t} \leq (0,8 - 0,2 \frac{b^2}{a^2}) \lambda$ sein.

Diese Regelung gilt nur für einteilige Druckstäbe, soweit sie nicht im Gerüstbau verwendet werden. Für mehrteilige Druckstäbe und für alle übrigen einteiligen oder mehrteiligen Druckstäbe mit geschlossenem Querschnitt gelten die Knickzahlen der Tafeln 1 und 2 der DIN 4114.

3. Die Tafeln 1a und 2a, Anlage 1 des o. g. RdErl. erhalten folgende Überschrift:

Tafel 1a: Knickzahlen ω für St 33 und St 37 bei einteiligen Druckstäben aus Rundrohren bzw. Hohlprofilen mit Rechteckquerschnitt.

Tafel 2a: Knickzahlen ω für St 52 bei einteiligen Druckstäben aus Rundrohren bzw. Hohlprofilen mit Rechteckquerschnitt.

4. Im Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum

RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) ist in Nummer 5.4 bei DIN 4114 Blatt 1 in Spalte 7 aufzunehmen:

Änderung der Nr. 1.2 des Einführungserlasses: RdErl. v. 4. 2. 1972 (MBI. NW. S. 476).

— MBI. NW. 1972 S. 476.

23236

DIN 3397 — Niederdruck-Gasbehälter
Berechnungsgrundlagen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1972
 V B 4 — 2.781 Nr. 70/72

1. Die vom Fachnormenausschuß „Gastechnik“ in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen aufgestellte Norm

DIN 3397 (Ausgabe Dezember 1969) —
 Niederdruck-Gasbehälter; Berechnungsgrund- Anlage lagen —

wird nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 3397 ist folgendes zu beachten:

2.1 Durch den Einbau geeigneter Sicherheitseinrichtungen ist zu gewährleisten, daß der Berechnungsdruck nach Abschnitt 1 nicht überschritten werden kann.

2.2 Für die in Abschnitt 2.1 unter b) und c) aufgeführten Stähle ist der Nachweis der Brauchbarkeit nach § 23 BauO NW erforderlich. Wird dieser Nachweis nicht durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt, so bedarf die Verwendung der Stähle im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde. In diesem Zusammenhang ist die Regelung nach Abschnitt 5 Satz 2 hinfällig.

Hinsichtlich der Verwendung allgemeiner Baustähle nach DIN 17100 gem. Abschn. 2.1 a) weise ich auf den RdErl. des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 2. 1970 (SMBI. NW. 232314) hin.

2.3 Die in Abschn. 4.1.4 angegebenen Schneelasten von 75 kp/m² sind gegebenenfalls entsprechend DIN 1055 Bl. 5 und meinem RdErl. v. 17. 5. 1971 (SMBI. NW 23230) zu erhöhen.

2.4 Niederdruck-Gasbehälter gelten als schwierige Bauvorhaben besonderer Art, bei deren Prüfung nach Nr. 2.2. 2. Absatz der Durchführungsbestimmungen zur PrüfingVO, Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963 (SMBI. NW 2322) zu verfahren ist.

3. Im Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW 2323), ist unter Nr. 7 aufzunehmen:

Spalte 1: DIN 3397

Spalte 2: Dezember 1969

Spalte 3: Niederdruck-Gasbehälter; Berechnungsgrundlagen

Spalte 4: R

Spalte 5: 4. 2. 1972

Spalte 6: MBI. NW. S. 476
 SMBI. NW. 23236

Niederdruck-Gasbehälter

Berechnungsgrundlagen

DIN 3397

Diese Norm wurde vom Deutschen Normenausschuß (DNA) im Einvernehmen mit dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) aufgestellt. Sie ist in das Regelwerk „Gas“ des DVGW einbezogen worden.

Inhalt

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Geltungsbereich | 4.1.4. Dach und Gespärre |
| 2. Werkstoffe | 4.1.5. Eckring |
| 3. Lastannahmen | 4.1.6. Mantelpfosten |
| 4. Berechnung und Bemessung | 4.1.7. Schöpf- und Haktassen |
| 4.1. Glockengasbehälter | 4.2. Scheibengasbehälter |
| 4.1.1. Becken | 4.2.1. Boden |
| 4.1.2. Führung bei Behältern mit Führungsgerüst | 4.2.2. Mantel |
| 4.1.2.1. Führungsgerüst | 4.2.3. Dach |
| 4.1.2.2. Hubteile | 4.2.4. Scheibe |
| 4.1.3. Führung bei Schraubbehältern | 5. Zulässige Spannungen |

Entwurf, Berechnung und Ausführung der Stahlbauteile von Niederdruck-Gasbehältern fordern eine gründliche Kenntnis des Stahl- und Behälterbaus und seiner anerkannten Regeln. Deshalb darf der Bauherr nur solche Fachleute und Unternehmer damit beauftragen, die diese Kenntnis besitzen und eine sorgfältige Ausführung gewährleisten (siehe RStGB §§ 222, 230, 330 und 367, Ziff. 14 und 15 sowie BGB § 831).

In dieser Norm werden Last, Belastung, Gewicht als Benennungen für Kraftgrößen verwendet. Als Kraftgrößen gelten auch Lasten durch Druck, Einwirkungen aus Wasser- oder Ölfüllungen.

Hinweis auf weitere Normen, Empfehlungen und Richtlinien

- DIN 1000 Stahlhochbauten; Ausführung
- DIN 1050 Stahl im Hochbau; Berechnung und bauliche Durchbildung
- DIN 1055 Lastannahmen für Bauten
- DIN 4100 Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung
- DIN 4114 Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung); Berechnungsgrundlagen
- DIN 4115 Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau; Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung
- DIN 4119 Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl; Berechnungsgrundlagen
- DIN 4149 Bauten in deutschen Erdbebengebieten; Richtlinien für die Bemessung und Ausführung
- DIN 8560 Prüfung von Stahlschweißern
- DIN 17 100 Allgemeine Baustähle; Gütevorschriften
- DIN 55 928 Schutzanstrich von Stahlbauwerken, Richtlinien

Vorläufige Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten*)

DVGW-Arbeitsblatt G 430 Richtlinien für die Aufstellung und den Betrieb von Niederdruck-Gasbehältern**)

DVGW-Arbeitsblatt G 431 Richtlinien für die Herstellung von Niederdruck-Gasbehältern mit Hinweisen für Liefervereinbarungen**)

*) Als Sonderdruck erschienen bei Stahlbau-Verlag-GmbH, Köln, Ebertplatz 1

**) Zu beziehen beim ZfGW-Verlag GmbH, Frankfurt/M., Zeppelinallee 38

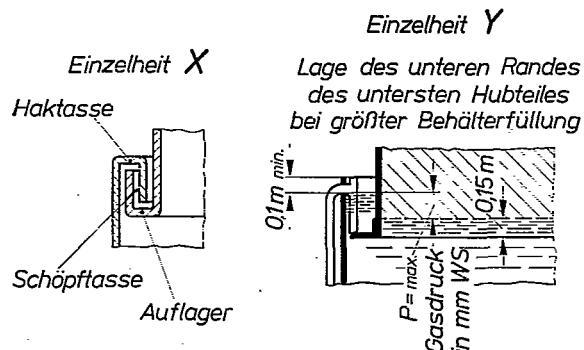
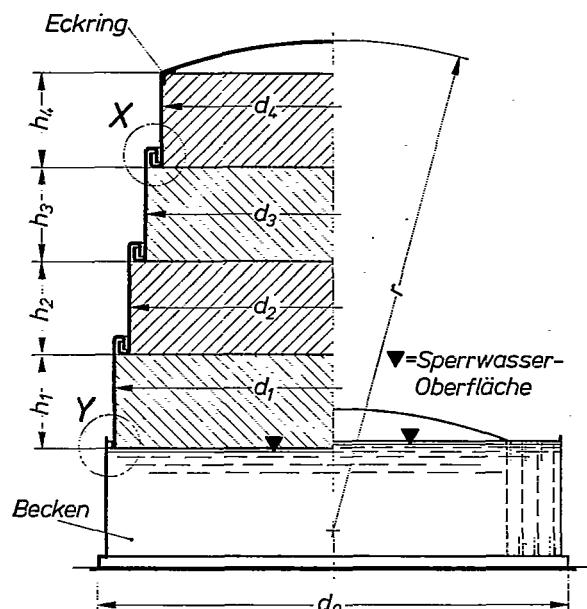


Bild 1. Schnitt durch einen vierhübigen Glockengasbehälter (Beispiel)

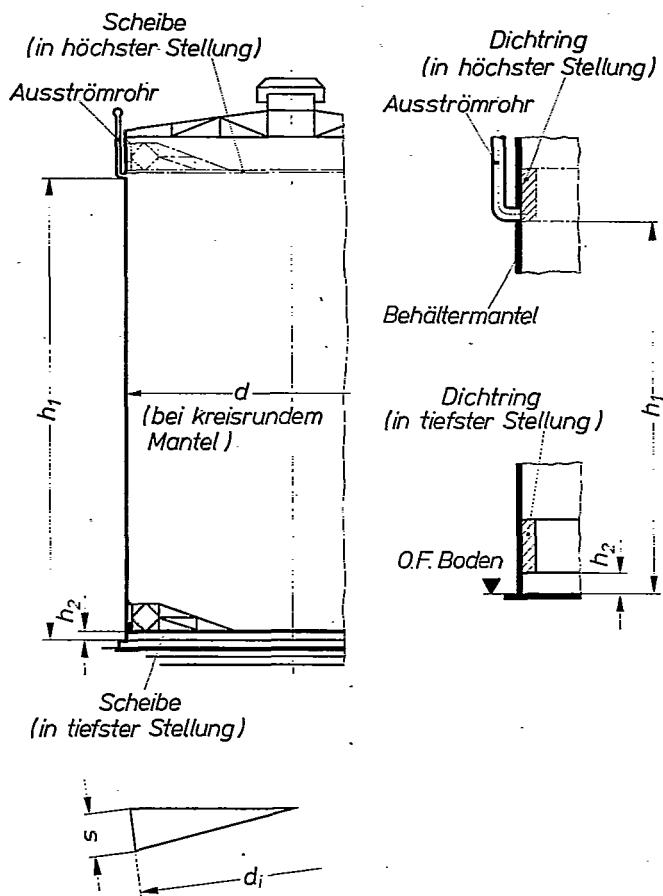


Bild 2. Schnitt durch einen Scheiben-Gasbehälter (Beispiel)

1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für geschweißte Behälter mit einem Nenninhalt von 500 m^3 an und mehr (Glockengasbehälter, Scheibengasbehälter u. ä. Bauten) zur Speicherung von Gasen bei einem Berechnungsdruck bis 500 mm WS . Bei Behältern mit einem höheren Berechnungsdruck oder in genieteter Ausführung ist die Norm sinngemäß anzuwenden.

2. Werkstoffe

2.1. Folgende Werkstoffe dürfen verwendet werden:

- Allgemeine Baustähle nach DIN 17 100,
- Feinkornstähle nach den Werkstoffblättern der VdTÜV e. V., Essen¹⁾
- Stähle, die in ihren Güteeigenschaften mindestens den Stählen nach a) und b) entsprechen.

2.2 Für zu schweißende Bauteile muß die Schweißbarkeit der verwendeten Stähle gewährleistet sein (für allgemeine Baustähle siehe DIN 17 100).

Außerdem sind die „Vorläufigen Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten“ und bei kaltverformten Stählen die Forderungen in DIN 4100 zu beachten. Für Beckenmantelbleche, Bodenbleche, Glocken- und Hubteilbleche sowie Scheiben-, Mantelbleche ist auch die Dickenbegrenzung nach DIN 4119 zu beachten.

3. Lastannahmen

3.1 Für die Lasten gilt DIN 1055 — sofern im folgenden keine besonderen Angaben gemacht sind.

3.2 Gasdruck, Wasser- oder Ölfüllung und u. U. Kondensatfall sind zu berücksichtigen und gelten als Hauptlasten (siehe Abschnitte 4.1.1, 4.1.4 und 4.2.1).

3.3 Bei Treppen und Umläufen ist eine Flächenlast von 100 kp/m^2 anzusetzen oder eine wandernde Einzellast von 300 kp . Die ungünstigere Last ist maßgebend. Schneelast darf dabei unberücksichtigt bleiben.

4. Berechnung und Bemessung

Die statische Berechnung ist unter Beachten der im Anhang aufgeführten Normen vorzunehmen, wobei nachfolgende Besonderheiten für die einzelnen Bauteile gelten:

¹⁾ Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine, e. V., Essen, Rottstraße

4.1 Glockengasbehälter

4.1.1. Becken

Der mit seiner ganzen Fläche entweder auf dem Fundament oder dem Erdreich aufliegende Beckenboden des Zylinderbeckens (übliche Bauart) darf als spannungslos angesehen werden. Beim Wölbbecken (Sonderbauart) werden Zugkräfte aus dem Beckenwölbmantel in den Beckenboden eingeleitet. In den folgenden Festlegungen wird nur das Zylinderbecken behandelt.

Die Mantelbleche werden nachgewiesen nach der Formel

$$\sigma = \frac{d_0 \cdot p}{2 \cdot v \cdot s} \quad (1)$$

Hierin bedeuten:

s Dicke des Mantelbleches

d_0 innerer Durchmesser des Beckens

p Wasserdruk, entsprechend einer Flüssigkeitssäule vom oberen Beckenrand bis zur Unterkante des zu berechnenden Mantelbleches

v Verschwächungsbeiwert:

Für Schweißkonstruktionen braucht ein Verschwächungsbeiwert nicht berücksichtigt zu werden ($v = 1$), da dieser Einfluß in den zulässigen Spannungen erfaßt ist (siehe DIN 4100). Für Nietkonstruktionen (Nietnähte) ist dieser rechnerisch nachzuweisen.

Die Biegebeanspruchung des Mantels und des Beckenbodens braucht im allgemeinen nicht nachgewiesen zu werden. Die Bleche des Beckenmantels und des Beckenbodens sollen mindestens 5 mm dick sein.

Der Abstand vom oberen Beckenrand zur Unterkante Beckenwasser-Überlauf soll mindestens 0,1 m betragen. Bei Ringbecken ist der Innenmantel auf Außendruck zu berechnen.

Wird zum Abschluß des vom Ringbecken umschlossenen Innenraumes eine Decke vorgesehen, so müssen bei ihrer Berechnung neben Eigengewicht und Gasdruck gefrorene Kondensate berücksichtigt werden, und zwar

bei flacher Decke mit 100 kp/m² und

bei gewölbter Decke mit 65 kp/m².

Für die Bemessung der Bodenrandbleche und die Ausbildung der Bodenecke ist DIN 4119 maßgebend.

4.1.2. Führung bei Behältern mit Führungsgerüst

4.1.2.1. Führungsgerüst

Bei Berechnung des Führungsgerüstes sind Eigengewicht, Schneelast auf den Umgängen, Wind auf die Hubteile und halbseitige Schneelast von 40 kp/m² auf der Glockendecke in ungünstiger Lage zu berücksichtigen.

Die Resultierende der einseitigen Schneelast greift im Abstand a von der Glockenmitte an.

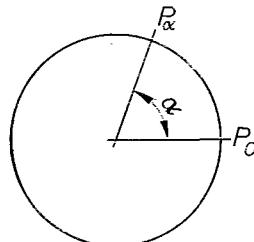
$$a = \frac{4}{3} \cdot r$$

Dabei ist r der Halbmesser des Glockenmantels.

Die Verteilung der Horizontallasten (aus Wind und einseitiger Schneelast) auf die Rollen ist in den einzelnen Rollenebenen nach der Beziehung anzusetzen.

$$P_\alpha = P_0 \cdot \cos_\alpha \quad (2)$$

Hierin bedeuten:



P_0 Größte Rollendruckkraft (bei radialer Führung in Mitte des Windschattens; bei tangentialer Führung in den beiden Endpunkten des zur Windrichtung senkrechten Durchmessers).

α Winkel zwischen dem Radius nach P_0 und dem Radius nach P_α .

Negative Rollendruckkräfte können nicht auftreten, so daß sich die Rollendruckkräfte bei radialer Führung nur auf die Zone des Windschattens verteilen.

Das Führungsgerüst kann entweder statisch bestimmt ohne Berücksichtigung der Biegesteifigkeit der Umgänge oder statisch unbestimmt mit Berücksichtigung dieser Biegesteifigkeit berechnet werden.

4.1.2.2. Hubteile

Die vom Führungsgerüst auf die Rollen ausgeübten Kräfte sind über die Rollenböcke und deren Anschluß am Hubteil hinaus so weit rechnerisch zu verfolgen, bis ihre weitere Aufnahme ohne besonderen Nachweis ersichtlich ist. Hubteilbleche sollen mindestens 3 mm dick sein²⁾.

4.1.3. Führung bei Schraubbbehältern

Für die Bestimmung der Rollendruckkräfte gelten die in Abschnitt 4.1.2.1 genannten äußeren Lasten (Wind- und halbseitige Schneelast).

Die Lasten werden durch die Hubteile in das Becken abgeführt. Die Hubteile werden durch Rollen geführt, die auf schraubenförmigen Schienen laufen. Diese Schienen sind fest mit der Hubteilkonstruktion verbunden.

Die Einleitung der Rollendruckkräfte in die Hubteile und in das Becken sowie die Beanspruchung der einzelnen Konstruktionselemente der Hubteile sind nachzuweisen. Die entlastende Wirkung des inneren Gasdruckes auf die Hubteile darf berücksichtigt werden.

4.1.4. Dach und Gespärre

Dach und Gespärre sind in der Regel nicht fest miteinander verbunden.

Die Dachneigung am Eckring soll mindestens 15° betragen. Dach- und Mantelbleche sollen mindestens 3 mm dick sein²⁾.

Das Glockendach ist auf Zugbeanspruchung aus dem maximalen Gasdruck und aus dem auf sie wirkenden Windsog zu berechnen. Das Gespärre wird als Tragkonstruktion für das Glockendach nur bei entleertem, drucklosem Behälter wirksam. Für diesen Betriebszustand ist die Festigkeit des Gespärres bei aufsitzender Glocke und den anfallenden lotrechten Lasten (Eigengewicht, Gewicht der Dachhaut, volle Schneelast von 75 kp/m², Ballast) nachzuweisen.

Für den Nachweis des Dachgespärres gilt DIN 4119 für die dort angegebenen Ausführungsarten.

4.1.5. Eckring

Der Eckring ist auf Zug (aufsitzende Glocke) und auf Druck (schwebende Glocke) zu berechnen.

Für den Nachweis des Eckringes gilt DIN 4119.

4.1.6. Mantelposten

Die Mantelposten sind bei aufsitzenden Hubteilen (Glocke und Teleskope) auf Knickung zu berechnen. Die Mantelposten der nicht angehobenen Hubteile erfahren außerdem durch den Druck der unteren Führungsrollen (Fußrollen) des ein- oder ausfahrenden Hubteils eine Biegebeanspruchung. Sie ist für die ungünstigste Fußrollenstellung zu ermitteln.

Die Stützwirkung des Mantels kann in diesen Nachweis einbezogen werden, wenn eine Verbindung zwischen Mantel und Pfosten vorhanden ist.

²⁾ Bei Blechen unter 4 mm ist DIN 4115 zu beachten.

1	2	3	4	5	6	7
Durchmesser des Beckens m	Anzahl der Führungssäulen	Schöpftasse				Fußring des untersten Hubteiles mm
		Tiefe mind. mm	Boden mm	Dicke der Tassenbleche mm	Verstärkung des Tassenrandes mm	
11,5	8	—	—	—	—	65×100×9
14,5	8	—	—	—	—	65×100×9
16,5	8	350	180	5	40×8	80×120×8
18,0	10	350	180	5	40×8	80×120×8
20,0	10	350	180	5	50×10	80×120×10
22,5	10	400	180	6	50×10	80×120×10
25,0	10	400	200	6	50×10	80×120×12
27,0	12	400	200	6	50×10	80×120×12
30,0	12	450	200	6	50×10	80×120×10
35,0	14	500	200	7	50×10	80×120×10
39,0	16	500	200	7	50×10	80×120×10
44,0	18	500	200	8	50×10	80×120×10
50,0	20	500	200	8	50×10	80×120×12
55,0	20	500	240	8	50×10	80×120×12
60,0	20	500	240	8	50×10	80×120×12

4.1.7. Schöpf- und Haktassen

Rechnerische Steifigkeits- und Festigkeitsnachweise für die Tassen und für den Fußring des untersten Hubteils sind nicht erforderlich, wenn mindestens die in der Tabelle angegebenen Profile gewählt werden. Diese Tabelle bezieht sich auf den Fußring und die Schöpftasse.

Die in der Tabelle aufgeführten Profile können durch gleichwertige andere Profile oder Blechkonstruktionen ersetzt werden.

4.2. Scheibengasbehälter

4.2.1. Boden

Beim Scheibengasbehälter werden lose auf dem Fundament liegende, freitragende oder zwischengestützte Flach- oder Kuppelböden verwendet. Bei der Berechnung des freitragenden oder zwischengestützten Bodens müssen neben Eigengewicht und Gasdruck gefrorene Kondensate berücksichtigt werden,

und zwar bei Flachböden mit 100 kp/m²
und bei Kuppelböden mit 65 kp/m².

Die Bodenbleche sollen mindestens 5 mm dick sein.

4.2.2. Mantel

Der Stabilitätsnachweis für den Behälter ist ohne Berücksichtigung des Innendruckes zu führen.

Vertikallasten aus Eigengewicht, Wind und Schnee beanspruchen den Mantel auf Zug, Druck und Biegung.

Zur horizontalen Aussteifung des Mantels dienen Fundament oder Behälterboden einerseits und das Behälterdach andererseits als Endscheiben. Zwischen den Endscheiben sind erforderlichenfalls Aussteifungsringe vorzusehen, die zweckmäßig als Umgänge ausgebildet werden. Die Mantelbleche sollen mindestens 3 mm dick sein²⁾.

4.2.3. Dach

Bei der Berechnung der Dachkonstruktion sind deren Eigengewicht, das Gewicht der Dacheindeckung, Auf-

bauten, die Schneelast und die senkrechte Windkomponente (siehe auch DIN 4119) zu berücksichtigen. Die Dachkonstruktion hat als obere Endscheibe des Mantels und ggf. aus dem Aufzug-Gerüst auch erhebliche Horizontalkräfte durch Wind aufzunehmen.

Eine Blecheindeckung soll mindestens 3 mm dick sein²⁾. Bei ihrer Befestigung muß der Windsog beachtet werden.

4.2.4. Scheibe

Die Scheibe wird ausgesteift durch eine Tragkonstruktion, an welcher die Führungsrollen befestigt sind.

Die Scheibenbleche sollen mindestens 3 mm dick sein²⁾. Bei der Berechnung der Tragkonstruktion sind sowohl die bei schwebender Scheibe als auch die bei aufsitzender Scheibe auftretenden Kräfte zu berücksichtigen.

Bei schwebender Scheibe sind die Reibung zwischen Scheibe und Mantel (Rollenführung, Scheibenranddichung) und die bei Flüssigkeitsdichtung mögliche Änderung der Stabilitätsverhältnisse zu beachten.

Bei abgesetzter Scheibe ist auch etwaiger Ballast zu beachten. Unterdruck im Behälter bleibt außer Ansatz, da an jedem Behälter Sicherungen gegen Leersaugen vorhanden sein müssen.

Zur sicheren Vertikalführung der Scheibe soll der Abstand der unteren von den oberen Führungsrollen nicht geringer als 1/10 des Behälterdurchmessers sein.

5. Zulässige Spannungen

Für die zulässigen Spannungen der Stahlkonstruktionen gelten die in DIN 1050 und DIN 4100 für den Lasfall H und HZ angegebenen Werte.

Für Stähle, die in diesen Normen nicht erfaßt sind, ist DIN 4119 maßgebend.

²⁾ Siehe Vorseite

8300

**Durchführung
der Fünften Änderungsverordnung zu § 33 des
Bundesversorgungsgesetzes (BVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 2. 1972 — II B 2 — 4203 — (3/72)

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes enthält neben redaktionellen Änderungen und Ergänzungen auch verschiedene Änderungen von materiell-rechtlicher Bedeutung. Hierzu nehme ich im einzelnen in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Abs. 1 Nr. 12)

Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, daß auch nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte die in § 2 Abs. 1 Nr. 12 DVO zu § 33 BVG genannten Leistungen gewährt werden.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e (§ 2 Abs. 1 Nr. 14)

Der bisherige § 2 Abs. 1 Nr. 14 ist überholt, weil Stillgeld nicht mehr gewährt wird. Die neue Nummer 14 berücksichtigt, daß die zum Zwecke der Nachentrichtung von Beiträgen für den landwirtschaftlichen Unternehmer geleisteten Beträge diesem nicht zur Besteitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f (§ 2 Abs. 1 Nr. 15)

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer bleiben auch die Zuschüsse zum Krankenkassenbeitrag, die der Arbeitgeber nach § 405 RVO gewährt, als Einkommen unberücksichtigt.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe n (§ 2 Abs. 1 Nr. 29)

Die Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes zählt ebenfalls zu den nicht zu berücksichtigenden Einkünften. Damit wird eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht — die bisherige Steuerfreiheit wirkte sich nicht rentenmindernd aus — vermieden.

**Artikel 1 Nr. 3, 9 und 10 Buchstabe b (§ 4 Abs. 1, § 15 Abs. 3
und § 16 Abs. 3)**

Die Beträge, die den Unterhaltpflichtigen mindestens verbleiben sollen, wurden erhöht.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 6)

Die Vorschrift wurde den entsprechenden Änderungen im Steuerrecht angepaßt.

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 12 Abs. 10)

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, daß Haus-eigentümer und Inhaber von Mietwohnungen hinsichtlich der Anrechnung von Einnahmen aus Vermietung möblierten Wohnraumes gleichbehandelt werden. Diese Einnahmen sind danach auch bei Hausbesitz mit einem Einheitswert, der nicht höher als 6000 DM ist, als Einkommen anzurechnen. Die Vorschrift tritt abweichend von den anderen Vorschriften am 1. Januar 1972 in Kraft (vgl. Artikel 2 § 3 Abs. 2).

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1)

Infolge der Änderung des Bundesversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen an verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) haben nun auch verheiratete Waisen, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, Anspruch auf Waisenrente. Entsprechend der Zielsetzung der Ausgleichsrente ist es erforderlich, bei verheirateten Waisen — ebenso wie bei den Schwerbeschädigten — Unterhaltsansprüche gegen den Ehegatten als Einkommen zu berücksichtigen. Durch die Änderung ist die Regelung des § 4 DVO zu § 33 BVG auch für Waisen entsprechend anzuwenden.

Mit Rücksicht auf das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 sollen auch die Unterhaltsansprüche der Waisen gegenüber ihren Ehegatten vom gleichen Zeitpunkt an berücksichtigt werden (vgl. Artikel 2 § 3 Abs. 2 und 3).

Trotz der rückwirkenden Regelung dürften Versorgungsbezüge nicht zu Unrecht gezahlt worden sein, weil der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit seinem Rundschreiben vom 5. März 1971 — V 2 — 5214 — 328/71 — (vgl. meinen Erlaß v. 23. 3. 1971 — II B 2 — 4206/4228 n. v.) diese Änderung der Durchführungsverordnung bereits in Aussicht gestellt hatte.

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 14 Abs. 3)

Die Neufassung stellt in Satz 1 klar, daß nur der Teil der Leistungen berücksichtigt werden darf, der nicht bereits zur Kürzung der wiederaufgelebten Rente geführt hat.

Neu angefügt wurde die Vorschrift, daß wiederaufgelebte Versorgungs- und Rentenansprüche aus der ersten Ehe bei der Feststellung der Ausgleichsrente aus der neuen Ehe nicht anzurechnen sind, wenn die Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz auf die wiederaufgelebten Ansprüche auf Grund der ersten Ehe angerechnet wird. Zwar sind beide Ansprüche subsidiärer Natur. Aus dem Grundprinzip einer wiederaufgelebten Versorgung ergibt sich jedoch, daß diese nur dann und auch nur insoweit gewährt werden soll, als die Versorgung auf Grund der neuen Ehe hinter der Versorgung aus der ersten Ehe zurückbleibt. Diese Vorschrift hat nur klarstellende Bedeutung, so daß keine Bedenken bestehen, bei Entscheidungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1971 entsprechend zu verfahren.

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1)

Bei einem Ehepaar, von dem jeder Teil für sich allein nach einem eigenen Kind anspruchsberechtigt ist, sind nun in entsprechender Anwendung des § 4 DVO zu § 33 BVG die gegenseitigen Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen.

— MBl. NW. 1972 S. 481.

8300

**Kapital- und Grundrentenabfindungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. nach dem
Rentenkapitalisierungsgesetz**

Anwendung des § 73 Abs. 1 Nr. 3 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 2. 1972 — II B 2 — 4255 — (4/72)

Zur Beurteilung des Ausfallrisikos aus einem Wegfall des Grundrentenanspruchs wegen Ablebens des Versorgungsberechtigten vor Ablauf des Abfindungszeitraumes (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 BVG) nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 BVG kann eine Abfindung nur gewährt werden, wenn nicht zu erwarten ist, daß die Rente — u. a. infolge Ablebens des Berechtigten — innerhalb des Abfindungszeitraumes von 10 Jahren wegfallen wird. Nach dem Wortlaut, ebenso wie nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift soll der Abfindungsbewerber grundsätzlich nur im Ausnahmefall eines im Gesundheitszustand begründeten besonders hohen Ablebensrisikos von der Bewilligung einer Abfindung ausgeschlossen werden. Durch die nicht zuletzt im Hinblick auf das allgemeine Sterberisiko festgesetzte generelle obere Altersgrenze für die Abfindung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BVG) wird das Ausfallrisiko aus einem vorzeitigen Ableben des Versorgungsberechtigten bereits weitgehend eingeschränkt. Es ist deshalb rechtlich vertretbar und auch angezeigt, die beantragte Abfindung allein dann zu versagen, wenn im Einzelfall entgegen der vom Lebensalter her gegebenen allgemeinen Lebenserwartung nach der besonderen Schwere des Gesundheitszustandes und insbesondere der Entwicklungstendenz der Leiden des Versorgungsberechtigten auf dessen Ableben vor Ablauf des Abfindungszeitraumes mit hoher Wahrscheinlichkeit geschlossen werden muß.

Dabei ist davon auszugehen, daß ein vorzeitiger Tod des Versorgungsberechtigten nur dann zu erwarten und die negative Anspruchsvoraussetzung des § 73 Abs. 1 Nr. 3 BVG zu verneinen ist, wenn vom medizinischen Befund her so gut wie alles dafür spricht, daß der Versorgungsberechtigte das Ende des Abfindungszeitraumes nicht erlebt. Im

übrigen ist die prognostische Beurteilung des Gesundheitszustandes des Versorgungsberechtigten in den hier in Rede stehenden Fällen in Übereinstimmung mit der VV Nr. 14 zu §§ 72 bis 80 BVG stets auf das Risiko des Ablebens vor Ablauf des Abfindungszeitraumes, nicht aber auf das Überleben des Abfindungszeitraumes zu beziehen.

Die VV Nr. 14 zu §§ 72 bis 80 BVG trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die Prognose für den zehnjährigen Abfindungszeitraum sehr häufig dem Beurteilungsvermögen des Arztes entzieht. Nach der Verwaltungsvorschrift, die der insoweit notwendigen Erleichterung der prognostischen Beurteilung dienen soll, kann ein Wegfall der Rente infolge Ablebens des Versorgungsberechtigten im allgemeinen nicht unterstellt werden, „wenn mit dem Tod in naher Zeit nicht zu rechnen ist“. Das ist nach meiner Ansicht der Fall, wenn ein Ableben in dem prognostisch noch weitgehend zuverlässig überschaubaren Zeitraum von etwa drei Jahren nicht wahrscheinlich ist (VV Nr. 9 Satz 1 zu § 1 BVG) und damit jedenfalls in der Regel zugleich auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür verneint werden kann, daß der Versorgungsberechtigte vor Ablauf des Abfindungszeitraumes stirbt. Spricht umgekehrt mehr für als dagegen, daß der Versorgungsberechtigte schon vor Ablauf des Dreijahreszeitraumes stirbt, so schließt das darin begründete besonders hohe Risiko seines Ablebens vor Ablauf des Abfindungszeitraumes die Abfindung aus.

— MBl. NW. 1972 S. 481.

II.

Innenminister

Prüfstellen für Betonversuche

RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1972 — V B 1 — 2.51 Nr. 137/72

Anlage 1 zum RdErl. v. 25. 7. 1960 (MBI. NW. S. 2253) — Verzeichnis der Prüfstellen für Betonversuche — wird durch folgende Fassung ersetzt:

Anlage 1

Prüfstellen für Betonversuche im Lande Nordrhein-Westfalen

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
		Prüfgeräte für Zement- normen- prüfung	Druckpressen für Betonwürfel		Geräte zum Prüfen des Betons auf Wasserundurch- lässigkeit
			größte Kantenlänge der Würfel cm	größter Prüfdruck der Presse Mp	
Aachen	Aachener Betonprüf GmbH., 51 Aachen Jülicher Straße 505	ja	20	300	ja
Aachen	Betonprüfstelle Aachen GmbH., 51 Aachen Adenauer-Allee 191	ja	20	300	ja
Aachen	Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule 51 Aachen Schinkelstraße	ja	80	1000	ja
Aachen	Lehrstuhl für Straßenwesen, Erd- und Tunnelbau der Rheinisch- Westfälischen Hochschule Aachen 51 Aachen Mies-van-der-Rohe-Straße	ja	30	300	ja
Aachen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Aachen Abteilungen: Allg. Hochbau, Allg. Ingenieurbau, Baubetrieb 51 Aachen Bayernallee 9	ja	30	500	ja
Attendorn	Ruhrverband und Ruhrtalsperren- verein, Baustoffprüfstelle 43 Essen Kronprinzenstraße 31 (Laboratorium: Attendorn, Gut Ewig)	ja	40	500	ja
Beckum	Zement- und Betonlaboratorium Beckum GmbH und Co. KG. 472 Beckum Parallelweg 20	ja	30	500	nein
Bielefeld	Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamt für Baustatik 48 Bielefeld Postfach 181 (Heeper Straße 121 a)	ja	50	500	ja
Bochum	Stadt Bochum — Prüfstelle für Baustoffe 463 Bochum Wiemelhauser Straße 74	ja	30	300	nein
Bochum-Gerthe	Ing. (grad.) Ekard Bahr — Betonprüfstelle — 463 Bochum-Gerthe Generkenstraße 23	nein	20	300	nein
Bonn	Institut für Fußbodenforschung und -materialprüfung der Fraunhofergesellschaft 53 Bonn Hans-Riegel-Straße 8	ja	30	400	ja

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
		Prüfgeräte für Zement- normen- prüfung	Druckpressen für Betonwürfel größte Kantenlänge der Würfel cm	größter Prüfdruck der Presse Mp	Geräte zum Prüfen des Betons auf Wasserundurch- lässigkeit
Brühl	Gebr. Moritz KG — Betonprüfstelle — 504 Brühl Bez. Köln Liblarer Straße 4	nein	30	300	nein
Bonn	Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Vreden — Dr.-Ing. Arnds, Baustoffprüfstelle 53 Bonn Kölnstr. 99	nein	30	400	ja
Borghausen	Ingenieurbüro E. Dahn Ing. (grad.) — Prüfstelle für Betonversuche — 5951 Borghausen Post Rölleken über Grevenbrück	nein	50	300	nein
Coesfeld	Readymix Transportbeton GmbH Betonprüfstelle 442 Coesfeld Umgehungsstraße 35	nein	20	300	nein
Dortmund	Institut für Baustoffuntersuchungen beim Berufsförderungswerk des Deutschen Baugewerbes 46 Dortmund Lange Reihe 69	ja	30	300	ja
Dortmund	Wilh. Bernhard Schroer Bauunternehmung — Betonprüfstelle — 46 Dortmund-Barop Zechenplatz Luise	nein	20	300	nein
Dortmund	Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen 46 Dortmund-Aplerbeck Marsbruchstraße 186	ja	50	500	ja
Düsseldorf	Forschungsinstitut der Zementindustrie 4 Düsseldorf Tannenstraße 2	ja	40	500	ja
Düsseldorf	Städtische Baustoffprüfanstalt 4 Düsseldorf Am Karlshof 2	ja	40	500	ja
Düsseldorf	Baustoff-Prüfstelle der Transportbeton-Beratungs-GmbH., 403 Ratingen-Tiefenbroich Christinenstraße	ja	30	300	ja
Duisburg	August-Thyssen-Hütte AG., — Hauptlaboratorium — 41 Duisburg-Hamborn	ja	30	300	nein
Duisburg	Betonprüfstelle der Stadt Duisburg 41 Duisburg Ruhrorter Straße 4	nein	30	300	nein
Duisburg	Betonprüfstelle der Duisburg-Ruhrorter-Häfen AG., 41 Duisburg-Ruhrort Alte Ruhrorter Straße 44—52	ja	20	300	nein
Duisburg	Mannesmann-Aktiengesellschaft, Hüttenwerk Huckingen, Chemisches Laboratorium 41 Duisburg-Huckingen	ja	60	500	nein
Erwitte/Westf.	Fa. Portlandzementwerk „Wittekind“ Hugo Miebach Söhne — Betonprüfstelle — 4782 Erwitte/Westf.	ja	30	300	nein
Erwitte/Westf.	Portland-Zementwerke Sebek Söhne — Betonprüfstelle — 4782 Erwitte/Westf.	ja	20	300	ja

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
		Prüfgeräte für Zement- normen- prüfung	Druckpressen für Betonwürfel größte Kantenlänge der Würfel cm	größter Prüfdruck der Presse Mp	Geräte zum Prüfen des Betonis auf Wasserundurch- lässigkeit
Essen	Fried. Krupp Baubetriebe, 43 Essen 1, Postfach 932 Fronhauser Straße 95	ja	30	300	ja
Essen	Hochtief Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten (Techn. Abteilung Baustoffprüfung) 43 Essen Rellinghauser Straße 76	ja	20	400	ja
Essen	Müller u. Co., Hoch- u. Tiefbaugesellschaft GmbH., — Betonprüfstelle — 43 Essen-Altenessen Stauderstraße 205–210	ja	30	400	ja
Essen	Narjes & Bender GmbH., Portland-Zementfabrik 43 Essen-Kupferdreh Postfach 5	ja	20	300	nein
Essen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Essen — Laboratorium für Baustoffprüfungen 43 Essen Robert-Schmidt-Straße 1	ja	50	600	ja
Essen-Dellwig	Siemens-Bauunion GmbH., Zweigniederlassung Essen — Betonprüfstelle — 43 Essen-Dellwig Ripshorster Straße 380	ja	20	300	nein
Essen	Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — 43 Essen Leimkugelstraße 10	ja	30	300	ja
Gelsenkirchen	Baustoffprüfstelle der Stadt Gelsenkirchen 466 Gelsenkirchen-Erle Heistraße 102	ja	30	300	ja
Geseke	Bau- und Industrieforschung, Ing.-Chem. W. Lappe, Hellweginstitut 4787 Geseke (Westf.)	ja	45	300	ja
Geseke	Hermann Milke KG., Portlandzementfabrik 4787 Geseke (Westf.) Bürener Straße 46	ja	30	300	nein
Geseke	Spannbeton Hellweg — Baustoffprüfstelle — 4787 Geseke (Westf.) Schanzendrift	nein	20	300	nein
Hagen	Baustoff-Laboratorium Hagen G.m.b.H. 5801 Hagen-Waldbauer Am Damm 1	nein	20	300	nein
Hagen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen 58 Hagen (Westf.) Heidenstraße 9	ja	30	300	nein
Hamm	Baustoff-Prüflaboratorium Lippe GmbH. 47 Hamm (Westf.) Oestingstraße 13	ja	20	300	nein
Hamm	Transportbetonwerk Mark GmbH & Co. KG — Betonprüfstelle — 47 Hamm (Westf.) Hafen — Nordufer	nein	20	300	nein

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
		Prüfgeräte für Zement- normen- prüfung	Druckpressen für Betonwürfel	Geräte zum Prüfen des Betons auf Wasserundurch- lässigkeit	
			größte Kantenlänge der Würfel cm	größter Prüfdruck der Presse Mp	
Heinsberg	Betonfertigteilwerk Florack GmbH & Co. KG — Betonprüfstelle — 5138 Heinsberg (Rhld.) Siemensstraße	nein	30	300	nein
Herne	Bergwerksgesellschaft Hibernia AG., 469 Herne Postfach 449/466	ja	20	300	ja
Hoengen b. Aachen	Eschweiler Bergwerks-Verein — Baustoffprüfstelle — 5113 Hoengen Bahnhofstraße 1—9	ja	30	300	ja
Horrem Bez. Köln	Baustoffprüfstelle Dreiländereck GmbH. Prüfstelle für Betonversuche 5158 Horrem Bez. Köln Heerstraße 182	ja	38	400	ja
Hösel	Baustoff-Forschung Dr. W. Grün 4033 Hösel Bez. Düsseldorf Preußenstraße 31—33	ja	30	300	ja
Höxter	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Höxter — Laboratorium für Baustoffprüfungen — 347 Höxter a. d. W. Möllingerstraße 3	ja	40	500	nein
Kempen	Baustoffprüfstelle des Kreises Kempen-Krefeld 4152 Kempen (Ndrh.) Burgring 73	ja	20	300	nein
Kerpen/Ert	Grün & Bilfinger AG Köln — Betonprüfstelle — 5159 Kerpen/Ert Bölckestraße	ja	30	300	ja
Köln	Baustoffprüfstelle der Stadt Köln 5 Köln Eifelwall 7	ja	70	600	ja
Köln	Baustoffprüfstelle der Hochtief AG., Niederlassung Köln 5 Köln-Niehl Emderstraße 111—115	ja	30	400	nein
Köln	Ingenieurbüro H. W. Richter — Baustoffprüfstelle — 5 Köln Marsiliusstraße 57	nein	30	300	ja
Köln	Philipp Holzmann AG — Prüfstelle für Betonversuche — 5 Köln Rhöndorfer Straße 12	ja	30	300	ja
Köln	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Köln — Laboratorium für Baustoffprüfungen — 5 Köln-Nippes Turmstraße 7	ja	30	300	ja
Köln	Fa. Peter Bauwens, Bauunternehmung — Baustofflabor — 5 Köln Schmalbeinstraße 32	nein	30	400	nein
Köln	Polensky & Zöllner 5 Köln-Bayenthal Bonner Straße 284	ja	50	500	ja

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
		Prüfgeräte für Zement- normen- prüfung	Druckpressen für Betonwürfel größte Kantenlänge der Würfel cm	größter Prüfdruck der Presse Mp	Geräte zum Prüfen des Beton auf Wasserundurch- lässigkeit
Köln	Strabag Bau-AG. 5 Köln-Deutz Siegburger Straße 120	ja	40	500	ja
Lage (Lippe)	Materialprüfungs-Laboratorium an der Ingenieurschule Lage 491 Lage (Lippe) Postfach 188	ja	30	300	ja
Lengerich	Bauunternehmung Backhaus — Betonprüfstelle — 454 Lengerich Bahnhofstraße 89	ja	20	300	ja
Lengerich	Dyckerhoff Zementwerke AG., Werksgruppe Lengerich 454 Lengerich (Westf.)	ja	20	250	nein
Marl	Chemische Werke Hüls Aktiengesellschaft — Prüfstelle für Betonversuche — 4370 Marl Kr. Recklinghausen	ja	30	400	ja
Minden	Baustoffprüfstelle der Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Hannover 495 Minden i. W. Klausenwall 5a	ja	30	300	ja
Mülheim- Heißen	BPG Bergbau-Planung GmbH. — Betonprüfstelle Zeche Humboldt — 433 Mülheim-Heißen Humboldtstraße 10	ja	30	500	ja
Münster	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen, Abt. für Hochbau, Ingenieurbau und Landwirtschaftliches Bauen 44 Münster Lotharingerstraße 8—26	ja	50	500	ja
Münster	Josef Oevermann — Baustofflaboratorium — 44 Münster (Westf.) Robert-Bosch-Straße 7—9	ja	30	400	ja
Münster	Baustoffprüfstelle der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster 44 Münster (Westf.) Cheruskerring 11	ja	20	500	ja
Nachrodt	Wilhelm Kreckel — Betonprüfstelle — 5992 Nachrodt Krs. Altena	ja	30	300	ja
Nettelstedt	Horst Böker Bauingenieur 4991 Nettelstedt Kreis Lübbecke	nein	20	300	nein
Neukirchen- Vluyn	Betontechnische Prüf- und Beratungsstelle E. Schliemann 4133 Neukirchen-Vluyn Krefelder Straße 3	nein	30	300	nein
Oberhausen	Hüttenwerk Oberhausen AG., Abt. Zementwerk 42 Oberhausen (Rhld.) Essener Straße 66	ja	30	500	nein
Oberhausen	Boswau & Knauer AG — Betonprüfstelle — 42 Oberhausen Duisburger Straße 61	nein	30	300	ja
Oberkassel	Bonner Portland-Zementwerk AG., Zementfabrik bei 5332 Oberkassel (Siegkreis)	ja	30	300	nein

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
		Prüfgeräte für Zement- normen- prüfung	Druckpressen für Betonwürfel		Geräte zum Prüfen des Betons auf Wasserundurch- lässigkeit
			größte Kantenlänge der Würfel cm	größter Prüfdruck der Presse Mp	
Paderborn	Portland-Zementwerk „Ilse“, Friedrich Wilhelm Mohn 479 Paderborn Postfach 560	ja	40	500	ja
Rheine (Westf.)	Beton-Prüftechnik GmbH & Co. KG. — Baustoffprüfstelle — 444 Rheine Franz-Tacke-Straße 31	nein	30	300	nein
Rheinhausen	Forschungsinstitut für Hochfenschlacke 414 Rheinhausen Bliersheimer Straße 62	ja	50	500	ja
Rheinhausen	Fried. Krupp Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Hüttenwerk Rheinhausen 414 Rheinhausen Gaterweg 2	ja	30	300	nein
Schwalmtal	Franz Dresen Ingenieurbüro — Betonprüfstelle — 4056 Schwalmtal 1 Berg 30	ja	30	300	ja
Siegen	Baustoffprüfstelle der Ingenieurschule für Bauwesen 593 Hüttenal-Weidenau Paul Bonatz-Str. 9-11	ja	30	500	ja
Siegen	Laboratorium für Baustoffprüfung Siegen Ing. Eberhard Just — Betonprüfstelle — 59 Siegen Eiserner Straße 207-209	ja	40	500	ja
Soest (Westf.)	Wilhelm Rinke, Baumeister BDB 477 Soest Hattropfer Weg 7	nein	20	300	nein
Solingen	Städtische Materialprüfstelle Solingen 565 Solingen-Wald Rathaus	ja	30	300	nein
St. Peter Bez. Düsseldorf	Beton- und Monierbau AG. 4 Düsseldorf 1 Postfach 1704 (Goethestr. 36a, Betonlabor und Baustoffprüfstelle: St. Peter)	ja	30	300	ja
St. Peter Bez. Düsseldorf	Betonfertigung West, Paul Hammers & Josef Krahwinkel GmbH. 4048 Grevenbroich Postfach 106 (Prüfstelle St. Peter)	nein	30	300	nein
Spich Bez. Köln	Engels & Co. GmbH. 5213 Spich Bez. Köln	nein	20	150	nein
Uckendorf bei Spich	Kölner Bausteinwerk GmbH. & Co., Werk II Uckendorf 5213 Spich Postfach 91	nein	30	150	nein
Uentrop über Hamm (Westf.)	Transportbetonwerke Westfalia GmbH & Co KG — Betonprüfstelle — 4701 Uentrop über Hamm (Westf.) Hafen	nein	20	300	nein

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
		Prüferäte für Zement- normen- prüfung	Druckpressen für Betonwürfel	Geräte zum Prüfen des Betons auf Wasserundurch- lässigkeit	
			größte Kantenlänge der Würfel cm	größter Prüfdruck der Presse Mp	
Wanne-Eickel	Polensky & Zöllner — Labor für Betonversuche — 468 Wanne-Eickel Heerstraße 50	nein	20	300	nein
Wanne-Eickel	Bauunternehmung E. Heitkamp GmbH — Zentrallabor — 468 Wanne-Eickel Postfach 307	ja	20	300	ja
Willich	Beton-Consult Steege KG — Betonprüfstelle — 4156 Willich Freithöfe 6 — Gut Nauenhof	nein	30	500	ja
Wuppertal	Städtische Baustoffprüfanstalt 56 Wuppertal-Barmen Klingelholl 84	ja	30	300	nein
Wuppertal	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Wuppertal — Laboratorium für Baustoffprüfungen — 56 Wuppertal-Barmen Pauluskirchstraße 7	nein	30	300	nein

— MBl. NW. 1972 S. 483.

Justizminister

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Gelsenkirchen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Regierungsamtmann-(Geschäftsleiter-)Stelle
beim Verwaltungsgericht in Arnsberg.
- 1 Regierungsamtmann-(Geschäftsleiter-)Stelle
beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwal-
tungsgerichts in Münster zu richten.

— MBl. NW. 1972 S. 489.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Mini-
sterialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
— Jahrgang 1971 —

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1971 Einband-
decken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände
(Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern
1—80, Band II mit den Nummern 81—140) zum Preis von
8,40 DM zuzüglich Versandkosten von 1,60 DM =

10,— DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1972 an den Verlag
erbeten.

— MBl. NW. 1972 S. 489.

Abfallbeseitigung

Gem. RdErl. d. Innenministers — V.C 3 — 0.364—02 — 332/72, d. Chefs der Staatskanzlei — II B 1 — 5015 (VI). u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III A 6 — 873/1 — 21939 v. 6. 3. 1972

1 Veranlassung

Die in der letzten Zeit verstärkt aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Beseitigung fester und schlammiger Abfallstoffe ließen erneut erkennen, daß die im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 — 8.2 — im Zusammenhang mit Abfallbeseitigung ausgesprochenen Ziele beschleunigt verwirklicht und die Vorarbeiten zum Landesentwicklungsplan VI (Rahmenplanung für die Abfallbeseitigung in Nordrhein-Westfalen) unverzüglich weitergeführt werden müssen. Daher sollen kurzfristige Maßnahmen eingeleitet werden, die eine sachlich vollständige Regelung in der Beseitigung der gesamten umweltschädlichen Abfallstoffe ermöglichen. Zunächst sollen Art und Menge der im Land Nordrhein-Westfalen anfallenden Abfallstoffe erfaßt und ihre Beseitigung in den vorhandenen Abfallbeseitigungsanlagen geprüft werden.

2 Erhebungen

Um sämtliche in der Anlage zur Bek. d. Innenministers v. 22. 8. 1967 (SMBL. NW. 2020) genannten Abfallarten erfassen zu können, sollen die für die Beseitigung bestimmter Abfallstoffe zuständigen Stellen oder die von ihnen beauftragten Unternehmen nach Abfallanfall und -verbleib befragt werden. Im einzelnen werden daher folgende Erhebungen in verschiedenen Teilsabschnitten erforderlich:

- 2.1 Erhebung über den Stand der Abfallbeseitigung 1971
- 2.2 Erhebung über den Stand der Abwassertechnik und das Klärschlammaufkommen in NW zum 31. 12. 1971
- 2.3 Erhebung über Anfall und Beseitigung produktions-spezifischer Abfallstoffe des Gewerbes und der Industrie.

3 Durchführung

- 3.1 Als erste Maßnahme soll die unter 2.1 genannte „Erhebung über den Stand der Abfallbeseitigung 1971“ durchgeführt werden.
- 3.11 Die Gemeinden (GV) werden daher gem. §§ 26 u. 27 Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229/SGV. NW. 230) gegeben, die Fragebogen zur „Erhebung über den Stand der Abfallbeseitigung 1971“, die ihnen in Kürze vom Statistischen Landesamt zugeliefert werden, sorgfältig auszufüllen. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:
 - 3.111 Die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter werden gebeten, alle in den Abschnitten A—F (Bestandsaufnahme und Planung) gestellten Fragen zu beantworten.
 - 3.112 Die kreisfreien Städte sollen ebenfalls alle in den Abschnitten A—F (Bestandsaufnahme und Planung) gestellten Fragen beantworten. Dabei ist sicherzustellen, daß insbesondere bei der Beantwortung des Teils F (Planung) das Planungsamt der Stadt beteiligt wird.

3.113 Den Kreisen wird ein gesonderter Fragebogen zur Beantwortung zugeliefert, der nach Form und Inhalt dem Teil F (Planung) des Gesamtfragebogens entspricht.

3.12 Zeit- und Maßnahmekatalog

- 3.121 Das Statistische Landesamt übersendet in vierfacher Ausfertigung (weiß, grün, blau, gelb) die in Nr. 3.11 genannten Fragebogen bis zum 31. 3. 1972 an die Gemeinden (GV).
- 3.122 Die Gemeinden (GV) senden drei Ausfertigungen (weiß, grün, blau) der ausgefüllten Fragebogen bis spätestens zum 30. 6. 1972 unmittelbar an das Statistische Landesamt, Düsseldorf, zurück. Eine Ausfertigung (gelb) verbleibt bei der ausfüllenden Behörde.
- 3.123 Das Statistische Landesamt prüft bis zum 31. 10. 1972 den Eingang sowie die vollständige Beantwortung der Fragebogen und übersendet
- 3.1231 je eine Ausfertigung (grün) dem zuständigen Regierungspräsidenten und
- 3.1232 je eine Ausfertigung (blau) der Auskunfts- und Beratungsstelle Müll (ABM) des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR).
- 3.124 Das Statistische Landesamt hat bis zum 31. 12. 1972
- 3.1241 die Auswertung der Fragebogen vorzunehmen und in einem Bericht dem Innenminister vorzulegen sowie
- 3.1242 die Daten so weit zusammenzustellen, daß sie für die Optimierungsrechnungen im Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsplan VI „Rahmenplanung für die Abfallbeseitigung in NW“ zur Verfügung stehen.
- 3.125 Die Regierungspräsidenten haben die Angaben über die in der Bestandsaufnahme aufgeführten derzeitigen Ablagerungsplätze — ggf. an Ort und Stelle — zu prüfen und bis zum 31. 3. 1973 nach einem landeseinheitlichen Schlüssel zu bewerten. In besonders dringenden Fällen sind die erforderlichen Maßnahmen sofort einzuleiten.
- 3.126 Die ABM des SVR hat die Angaben zum Teil F (Planung) bis zum 31. 3. 1973 so weit aufzubereiten, daß sie in die vom Chef der Staatskanzlei bei der ABM in Auftrag gegebene Untersuchung „Abfallbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen“ übernommen und in der Datenbank gespeichert werden können.
- 3.2 Mit der Durchführung der Erhebung zu 2.2 ist das Institut für Siedlungswasserwirtschaft der Rheinisch-Westfälisch Technischen Hochschule Aachen beauftragt.
- 3.3 Die Durchführung der Erhebung zu 2.3 wird bei der Aktion selbst erläutert.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBl. NW. 1972 S. 490.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwerzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährliche Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.